



# **Verordnung über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt**

vom 11. Februar 2026

(in Kraft ab 1. Januar 2027)

**4.8.1 V**



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>Art. 1 .....</b>	<b>3</b>
Gegenstand .....	3
<b>Art. 2 .....</b>	<b>3</b>
Grundsätze .....	3
<b>II. Anforderungen an die Massnahmen, Beitragshöhe, Entscheid und Auflagen.....</b>	<b>3</b>
<b>Art. 3 .....</b>	<b>3</b>
Allgemeine Anforderungen .....	3
<b>Art. 4 .....</b>	<b>4</b>
Fördertatbestände, Höhe der Beiträge und spezifische Anforderungen .....	4
<b>Art. 5 .....</b>	<b>4</b>
Auflagen .....	4
<b>Art. 6 .....</b>	<b>4</b>
Behandlung der Gesuche .....	4
<b>Art. 7 .....</b>	<b>4</b>
Auszahlung und Verfall .....	4
<b>Art. 8 .....</b>	<b>5</b>
Rückforderung .....	5
<b>III. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
<b>Art. 9 .....</b>	<b>5</b>
Inkrafttreten .....	5
<b>Anhang I .....</b>	<b>6</b>



Der Gemeinderat der Stadt Langenthal erlässt, gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 des Reglements über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt vom 30. März 2026 und auf Artikel 70 Absatz 1 Ziffer 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 folgende

## **VERORDNUNG ÜBER DIE SPEZIALFINANZIERUNG NACHHALTIGKEIT, ENERGIE UND WERTERHALT**

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 1**

Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 4 Absatz 2 des Reglements vom 30. März 2026 über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt.

<sup>2</sup> Sie regelt namentlich:

- a. die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen;
- b. die Höhe der Beiträge;
- c. das Verfahren;
- d. die Rückerstattung ausgerichteter Beiträge.

#### **Art. 2**

Grundsätze

<sup>1</sup> Beiträge werden nur ausgerichtet, sofern der im Budget der Erfolgsrechnung eingestellte Betrag noch nicht ausgeschöpft wurde.

<sup>2</sup> Stehen die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung, wird für die vollständig eingereichten Gesuche eine Warteliste geführt.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen.

### **II. Anforderungen an die Massnahmen, Beitragshöhe, Entscheid und Auflagen**

#### **Art. 3**

Allgemeine Anforderungen

<sup>1</sup> Beiträge werden nur für Massnahmen ausgerichtet, welche über übergeordnete gesetzliche Anforderungen oder behördliche Vorgaben hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Gesucheingabe gelten.

<sup>2</sup> Die Massnahmen müssen innerhalb des Gemeindegebiets der Stadt Langenthal ausgeführt werden.



<sup>3</sup> Die Projektierung und Ausführung müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

#### Art. 4

Fördertatbestände, Höhe der Beiträge und spezifische Anforderungen

<sup>1</sup> Die einzelnen Fördertatbestände, deren spezifische Anforderungen und die Höhe der Beiträge werden im Anhang I dieser Verordnung festgelegt.

<sup>2</sup> Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Gesucheingabe geltenden Förderansätzen gemäss Anhang I dieser Verordnung.

#### Art. 5

Auflagen

Die Ausrichtung von Beiträgen kann mit Auflagen verbunden werden.

#### Art. 6

Behandlung der Gesuche

<sup>1</sup> Gesuche um einen Beitrag aus der Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt können zu einem beliebigen Termin, jedoch immer vor der Ausführung des Projektes oder der Massnahme eingereicht werden. Nach der Ausführung eingereichte Gesuche werden abschlägig beantwortet. Ausgenommen davon sind die kursiv geführten Fördertatbestände gemäss Anhang I dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Besteht für den Fördertatbestand ein amtliches Beitragsgesuchformular, ist dieses zwingend zu verwenden.

<sup>3</sup> Beitragsgesuche sind dem Stadtbauamt Langenthal, zuhanden der Fachstelle Umwelt und Energie, einzureichen.

<sup>4</sup> Eine Erstprüfung der Beitragsgesuche erfolgt durch die Fachstelle Umwelt und Energie. Diese kann die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller auffordern, ergänzende Unterlagen einzureichen. Unvollständig eingereichte Unterlagen werden zurückgewiesen.

<sup>5</sup> Die Einreichung eines Beitragsgesuches befreit nicht von der Pflicht zur Einholung der nötigen amtlichen Bewilligungen.

<sup>6</sup> Die vollständigen Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. Der Entscheid zum Gesuch wird in der Regel innert drei Monaten gefällt.

<sup>7</sup> Ausgenommen von Artikel 6 Absatz 1 bis 4 sind Fördertatbestände für Beiträge an die Kosten des Baubewilligungsverfahrens. Diese werden automatisch gewährt und müssen nicht mit einem separaten Gesuch beantragt werden.

#### Art. 7

Auszahlung und Verfall

<sup>1</sup> Das Projekt oder die Massnahme muss innert drei Jahren nach Zusicherung des Beitrags umgesetzt werden. Andernfalls verfällt der Anspruch auf den zugesicherten Beitrag.



<sup>2</sup> Die Belege und Unterlagen zum Abschluss des Projektes oder der Massnahme sind innert sechs Monaten ab der vollständigen Ausführung gemäss Artikel 7 Absatz 1 einzureichen. Andernfalls verfällt der Anspruch auf den zugesicherten Betrag.

<sup>3</sup> Die zugesicherten Beiträge werden nach der vollständigen Ausführung des Projekts oder der Massnahme nach dem Einreichen der entsprechenden Belege und Unterlagen in der Regel innert 60 Tagen ausbezahlt.

## Art. 8

Rückforderung

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle gemäss Artikel 4 Absatz 4 des Reglements vom 30. März 2026 über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt verfügt die vollständige oder teilweise Rückerstattung ausbezahlter Beiträge zuzüglich Zins, wenn:

- a. Der Beitrag durch unwahre oder irreführende Angaben erwirkt worden ist; oder
- b. Der Beitrag nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet worden ist; oder
- c. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verfügte Auflagen nachweislich verletzt hat.

<sup>2</sup> Der Zinssatz bestimmt sich nach der Verordnung des Kantons Bern vom 18. Oktober 2000 über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (BEZV; BSG 661.733).

## III. Schlussbestimmungen

### Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Langenthal, 11. Februar 2026

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler



## Anhang I

### Fördertatbestände und Förderbeiträge gemäss Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 1

Fördertatbestand	Förderbeitrag	Weitere Bedingungen und Hinweise
Energieanalysen zur Energieeffizienz für Haushalte (beispielsweise GEAK+) und Gewerbe (beispielsweise PEIK)	zur 25 % der Gesamtkosten, maximal Fr. 2'000.00	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Analyse durch ausgewiesene, externe Fachperson,</li><li>■ Gesuchformular "Energieanalysen" verwenden,</li><li>■ Auszahlung erst nach Erhalt des Endberichtes und der Endrechnung</li></ul>
Heizungersatz: Grundwasserwärmepumpen und Erdwärmesonden	Beitrag an die Kosten des Baubewilligungsverfahrens*: Gesamter Betrag der Baubewilligungsgebühren, maximal Fr. 1'000.00	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Kein separates Gesuch nötig,</li><li>■ Luft/Wasser-Wärmepumpen werden nicht gefördert</li></ul>
Heizungersatz: Anschluss an Wärmeverbund mit mindestens 80 % erneuerbarer Wärme	Anschlusskosten (Anschlussgebühr), maximal Fr. 5'000.00	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Gesuchformular "Anschluss Wärmeverbund" verwenden</li></ul>
Risikominderung: Erfolgreiche Probebohrungen für die energetische Grundwasser- oder Erdwärmenutzung	Nicht-erfolgreiche Probebohrungen für die energetische Grundwasser- oder Erdwärmenutzung: 50 % der Bohrkosten, maximal Fr. 2'000.00	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Nur in Gebieten, welche sich gemäss Karte "Erdsonde" und "Grundwassernutzung" des Kantons Bern grundsätzlich eignen</li><li>■ Bei Grundwassernutzungen erst ab 70 kWp</li><li>■ Gesuchformular "Probebohrung" verwenden</li></ul>



Ladestationen für die E- 40 % der Gesamtkosten, maximal  
Mobilität in bestehenden Fr. 250.00 pro Parkplatz und maxi-  
Mehrfamilienhäusern mal Fr. 5'000.00 pro Mehrfamilien-  
(private Parkplätze): Bei- haus oder Wohnsiedlung mit Ein-  
trag an die Kosten für die und Zweifamilienhäusern gemäss  
Grundinfrastruktur/Ba- Art. 43 der Bauverordnung vom  
sisinstallation 6. März 1985; bei bidirektionaler  
Ladeinfrastruktur erhöht sich der  
Maximalbeitrag pro Parkplatz auf  
Fr. 300.00.

- Keine Förderung von La-  
destationen in/an Neu-  
bauten,
- Gesuchformular "E-Mobili-  
tät" verwenden

\* Baubewilligungsfreie Heizungsersatzmassnahmen, für welche keine Baubewilligung einge-  
holt wird, werden, unter Ausnahme der Anschlüsse an einen Wärmeverbund, nicht gefördert.